



Landeshauptstadt München, Städt. Berufsschule für Industrieelektronik
Bergsonstr. 109, 81245 München

Bergsonstrasse 109
81245 München
Telefon (089) 233 34400
Telefax (089) 233 34481
E-Mail: bsindus@muenchen.de
Internet: www.bsindus.musin.de

An alle
Schüler*innen, Ausbildungsbetriebe, Duale Partner
der Städt. Berufsschule für Industrieelektronik

Datum
12.04.2021

Information zur Einschreibung an der Berufsschule „Nachweis der Masernschutzimpfung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz (MasernSchG), das besagt, dass Schüler*innen an Berufsschulen verpflichtet sind den Impfschutz, bzw. die Immunität oder Kontraindikation durch den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Unterschieden wird in zwei Kategorien.

A) Bei Berufsschulpflicht

Berufsschulpflichtig sind in der Regel alle Schüler*innen unter 21 sowie alle mit Abschluss Mittel-, Wirtschafts- und Realschule.

Hier ist der Nachweis im Original in der ersten Schulwoche vorzulegen.

B) Bei Berufsschulberechtigung

Mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, nach Vollendung des 21. Lebensjahres oder Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) ist man nicht mehr schulpflichtig.

Diese Personen müssen den Nachweis zum Impfschutz, im Original, spätestens am ersten Unterrichtstag vorlegen. Wird der erforderliche Impfschutz nicht ausreichend nachgewiesen, kann eine Aufnahme an der Schule nicht erfolgen.

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten des Nachweises des Masernschutzes entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt.

Sollte Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Max Eiser

Schulleiter



Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
 - 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
 - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

| Datum Date | Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot | Tollwut | Diphtherie | Pertussis | Polioomyelitis | MM (Masernschubstoffs (influenzae B)) | Hepatitis B | Masern, Mumps Röteln (MMR) | Varizellen |
|---------------|---|---------|------------|-----------|----------------|---------------------------------------|-------------|----------------------------|------------|
| 6.10.2010 | Infanrix Ch.-B.: AZ1CA851A Prevenar 13® Lot/Ch.-B.: E 83116 EXP/Date de: 09 2012 PAAD13291 | | X | X | X | X | X | 1 | |
| 5.11.2010 | Infanrix Ch.-B.: AZ1CA8298 Prevenar 13® Ch.-B.: E 44943 Vacc. de: 09 2011 PAAD12842 | | X | X | X | X | X | | |
| 27.1.2011 | Prevenar 13® Ch.-B.: E 91503 Vacc. de: 10 2012 PAAD12842 | | X | X | X | X | X | | |
| 15.06.11 | Prioria-Tetra Ch.-B.: A71CA316A | | | | | | | 2 | |
| 29.01.2011 | HelsVac-C Ch.-B.: VNS1K11A | | | | | | | | |
| 24.8.2011 | Prevenar 13® Ch.-B.: F22933 Vacc. de: 11 2013 PAAD12842 | | X | X | X | X | X | 2 | |
| 12.6.2012 | Prioria-Tetra Ch.-B.: A71CA31A | | | | | | | | 2 |

Copyright: Y.B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.